Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Nachrichtliche Übernahmen in den Landschaftsplan

Einleitung

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) fordert in verschiedenen Paragraphen die nachrichtliche Übernahme von weiteren Themen in den Landschaftsplan. Diese sind gemäß § 6 der DVO zum Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich in die Festsetzungskarte zu übernehmen.

Im Kreis Mettmann umfasst dies

- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG,
- die Darstellung der gesetzlich geschützten Alleen gemäß § 41 LNatSchG
- die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Aus Gründen der Übersicht erfolgt dies in einer „Beikarte zur Festsetzungskarte (Nachrichtliche Übernahmen)“[1] die auf 79 Blätter aufgeteilt ist.

Daneben erfolgt für die gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens Landschaftsplan auch die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem neu eingeführten Kapitel 5.7, die den Erhalt und eine positive Entwicklung dieser Biotope sicherstellen sollen.

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche gesetzlichen Bestimmungen eine nachrichtliche Übernahme in den Landschaftsplan fordern und aus welcher Datenquelle die Übernahme erfolgt.

gesetzliche Bestimmung	Bemerkung
§ 36 LNatSchG Nationalparke, Nationale Naturmonumente	Entfällt, da es im Kreis Mettmann keine geschützten Teile von Natur und Landschaft dieser Kategorien gibt.
§ 37 LNatSchG Biosphärenregionen	Entfällt, da es im Kreis Mettmann keine geschützten Teile von Natur und Landschaft dieser Kategorie gibt.
§ 40 LNatSchG Wildnisentwicklungsgebiete	Entfällt, da es im Kreis Mettmann keine geschützten Teile von Natur und Landschaft dieser Kategorie gibt.
§ 41 LNatSchG Alleen	Werden anhand der Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRWs dargestellt (siehe https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/ „Kataster der gesetzlich geschützten Alleen in NRW als Shape“).
§ 42 LNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope	Werden anhand der Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRWs dargestellt (siehe https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/ „Gesetzlich geschützte Biotope nach §62 LG/ §30 BNatSchG NRW als Shapefiles (Point, Polylinie, Polygon)“).
§ 52 LNatSchG Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete	Entfällt, da es im Kreis Mettmann keine geschützten Teile von Natur und Landschaft dieser Kategorie gibt.

[1] Dateinamen: 2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)

gesetzliche Bestimmung	Bemerkung
§ 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Werden anhand der Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRWs dargestellt (siehe https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/ „Biotopverbundflächen in NRW als Shape“).